

gen begründen, sind auszuweisen. Eine ausführliche Abhandlung fachspezifischer Details, Wiedergaben von Literaturzitate ohne Beziehung zur Fragestellung des Gerichts und Wiederholungen des Akteninhalts sind zu vermeiden. Andererseits genügt die bloße Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nicht den Anforderungen, die an ein Sachverständigengutachten zu stellen sind. Es muß auch hervorgehoben werden, zu welchen Fragen noch Zweifel bestehen oder keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden können. Dem Sachverständigen ist in der Regel auch aufzugeben, sich zur medizinisch begründeten Einweisung des Angeklagten in ein psychiatrisches Krankenhaus (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 StGB) oder zur Heilbehandlung (§ 27 Abs. 1 StGB) zu äußern bzw. Vorschläge zur Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse eines jugendlichen Angeklagten zu unterbreiten (§74 StPO).“

Der PrBOG über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern ist auszugsw. als Vorbem. zu § 38 und als Anm. nach § 74 abgedr.

3. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. nach § 101 StPO).

§ 40

Wahrheitspflicht

(1) Der Sachverständige ist verpflichtet, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten.

(2) Vor der Erstattung des Gutachtens ist der Sachverständige auf seine Pflichten hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren.

Anmerkung: Vgl. Ziff. 6. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73). Sie lautet:

„6. Der Sachverständige ist bereits mit der Anforderung des Gutachtens auf seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgemäßen Erstattung des Gutachtens hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvoll-

ständigen Gutachtens zu belehren (§ 40 StPO, § 230 StGB).“

§ 41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkungen: 1. Vgl. Ziff. 4. des PrBOG vom 7. 2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73). Sie lautet:

„4. Mit der Anforderung des Gutachtens ist dem Sachverständigen die Sachakte zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind dem Sachverständigen die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Informationen zu übermitteln. Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten sind dem Sachverständigen dann zuzuleiten, wenn sie für die Begutachtung erforderlich sind (z. B. die dem Sachverständigen Aufschluß über das Gesamtverhalten des Angeklagten, sein Beherrschungsvermögen oder intellektuelles Leistungsvermögen geben oder die frühere Gutachten enthalten).“